

SICHER IM SAARLAND



■ Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige
in der Flüchtlingshilfe

■ Die neue Betriebssicherheitsverordnung

■ Gefahrstoffe: Kennzeichnung, Gefährdungs-
beurteilung, Betriebsanweisung und
Unterweisung der Beschäftigten

SICHER IM SAARLAND



Liebe Leserin, lieber Leser,

Flüchtlinge und Flüchtlingskrise sind die seit vielen Wochen beherrschenden und bestimmenden Themen in Presse, Rundfunk und Fernsehen. Die Medien berichten über einen nicht abreißen wollenden Flüchtlingsstrom, der uns tagtäglich tausende von Neuankömmlingen in Deutschland beschert. Eine Versorgung und Betreuung ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer wäre eine schier unlösbare Aufgabe für die Verantwortlichen. Aber wer kümmert sich um die „helfenden Hände“, wenn sie selber wegen eines Unfalles im Ehrenamt Hilfe brauchen. In unserem Beitrag „Flüchtlingshilfe“ befassen wir uns ausführlich mit dem Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe.

Was Sie über die Kennzeichnung von Gefahrstoffen wissen müssen und wie wir Ihnen dabei helfen können, erfahren Sie in unserem Artikel „Gefahrstoff-Übergangsfristen abgelaufen“.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung, BetrSichV) enthält Arbeitsschutzanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln und für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Arbeitsschutzes. Sie beinhaltet ein umfassendes Schutzkonzept, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist. Die wesentlichen Änderungen der novellierten Verordnung, die am 1.6.2015 in Kraft getreten ist, haben wir in dem Beitrag „Sicherheit bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ für Sie zusammengetragen.

Ihr

Gerd Kolbe
Stellv. Geschäftsführer



Leistungen

- 4 Flüchtlingshilfe
- 6 Versicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen

Prävention

- 7 Seminarbefragung
- 7 Seminarbroschüre 2016
- 8 Gefahrstoff-Übergangsfristen abgelaufen
- 9 Neue Druckschriften
- 10 Sicherheit bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- 11 So macht's die Feuerwehr

Aktuelles

- 11 Neue Broschüre für die Freiwillige Feuerwehr
- 12 Aus der Rechtsprechung
- 15 Firmenlauf 2015

Finanzen

- 13 Abschluss des Umlagejahres 2014 mit einem Überschuss

Flüchtlingshilfe

Sind ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe gesetzlich unfallversichert?



somit im Auftrag der Kommune Aufgaben aus deren Zuständigkeitsbereich übernehmen. Dies bedeutet, dass die Kommune die anstehenden Aufgaben einteilt und überwacht und gegenüber den Helfern weisungsbefugt ist. Zudem stellt sie die Organisationsmittel (z.B. Fahrzeuge, Arbeitsmaterial) bereit und trägt das wirtschaftliche Risiko sowie die Verantwortung für die durchgeführten Aufgaben.

Die Kommunen im Land werden allerdings nicht nur von Einzelpersonen unterstützt. Auch für private Organisationen, die sich im Rahmen der Flüchtlingshilfe engagieren, kann Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen, wenn ein Auftrag, eine ausdrückliche Einwilligung oder auch eine schriftliche Genehmigung der Kommune hierfür vorliegt.

Versicherungsschutz besteht für alle Tätigkeiten, die im Auftrag der Kommune verrichtet werden, einschließlich der Vor- und Nachbereitung und der damit zusammenhängenden Wege. Die Helfer sind auch versichert, wenn sie Fortbildungsmaßnahmen besuchen und Gespräche mit den Verantwortlichen der Kommune führen.

Für die freiwilligen Helfer, die die Kommunen unterstützen, besteht bei der Unfallkasse

In den letzten Monaten nahm im Saarland die Zahl der Flüchtlinge aus Krisengebieten zu. Die Koordination der Hilfe für diese Menschen ist insbesondere für die Kommunen im Land eine große Herausforderung. Zu den Hauptaufgaben zählen die Schaffung von Wohnraum für die Flüchtlinge und Angebote zum Besuch von Deutsch- und Integrationskursen. Ein weiteres Ziel ist die Integration von Flüchtlingskindern in saarländische Kindertageseinrichtungen und Schulen. Den Flüchtlingen stellen sich weitere Probleme im Alltag, bei denen sie dringend auf Unterstützung angewiesen sind. Dies kann von den Mitarbeitern der Kommunen alleine nicht bewältigt werden.

Allerdings können sie hierbei auf die Hilfsbereitschaft der Bürger zurückgreifen. Viele möchten die Flüchtlinge unterstützen. Sie geben beispielsweise Hilfestellung bei Behördengängen und begleiten Kranke zum Arzt. Zudem müssen Kleiderspenden oder Spenden von Gebrauchsgegenständen, wie z.B. Möbel, sortiert und verteilt werden. Für die Flüchtlinge werden Freizeitaktivitäten organisiert und durchgeführt und sie werden in das Vereinsleben miteinbezogen.

Die freiwilligen Helfer sind immer dann wie die Beschäftigten unfallversichert, wenn die Kommune die organisatorische Verantwortung trägt und die Helfer


Saarland (UKS) eine beitragsfreie Versicherung. Die Helfer müssen nicht namentlich bei der UKS angemeldet werden. Allerdings genügt es nicht, allgemein in den Medien zur Flüchtlingshilfe aufzurufen. Die konkreten Aufgaben und die beteiligten Personen sollten beschrieben sein. Es ist von Vorteil, wenn in den Kommunen Listen der Helfer vorhanden sind, die die persönlichen Daten sowie die zugeteilten Aufgaben enthalten. Erleidet ein Helfer einen Unfall, muss die Kommune bestätigen können, dass die Person tatsächlich in ihrem Auftrag kommunale Aufgaben übernommen hat. Unfälle sind der UKS durch die Kommune mittels Unfallanzeige und zusätzlich bei Unfällen auf Wegen mit einem Wegeunfallfragebogen anzuzeigen. Der Versicherungsschutz und evtl. zu gewährende Leistungen werden dann anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft.

Bürger können nicht nur den Kommunen ihre Hilfe anbieten, sondern auch im organisatorischen Verantwortungsbereich der Kirche oder von Vereinen oder auch von Wohlfahrtsunternehmen (z.B. AWO) tätig werden. Diese können dann bei der jeweiligen Fachberufsgenossenschaft (Verwaltungsberufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) gesetzlich unfallversichert sein.



Werden von Bürgern Aktivitäten ohne Auftrag der Kommune in Eigenregie mit den Flüchtlingen durchgeführt (z.B. Einladungen zum Essen, Ausflüge), kommt ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nicht in Betracht. Ereignen sich in diesem Rahmen Unfälle ist die jeweilige Krankenkasse der Bürger zuständig.

Aufgrund der zahlreichen Angebote im Saarland im Rahmen der Flüchtlingshilfe hat das Sozialministerium eine Stabsstelle eingerichtet, die saarlandweit die Koordination der Hilfsangebote übernimmt. Interessierte Bürger können sich telefonisch an die Info-Hotline 0681 501 2223 wenden.

 **Anna Sieger**
Leistungsabteilung

Versicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen

Neben den Arbeitnehmern sind Kinder in anerkannten Tageseinrichtungen bei der Unfallkasse Saarland gesetzlich unfallversichert.

Zu den Tageseinrichtungen zählen:

- Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Horte für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Diese Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der unterschiedlichen Altersgruppen.

Der Versicherungsschutz umfasst die üblichen Angebote (z.B. Spielen, Basteln, Malen, Singen) sowie die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Tageseinrichtung fallenden Veranstaltungen (z.B. Sommerfeste, Besuch eines Theaters). Die erforderlichen direkten Wege von und zur Kindertagesstätte bzw. zu diesen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert.

Die sogenannten Schnupperkinder, die vor der regelmäßigen Aufnahme in der Kindertageseinrichtung zur Überprüfung ihrer Eignung vorübergehend in



die Einrichtung aufgenommen werden, stehen ebenfalls unter Unfallversicherungsschutz. Gleiches gilt für Besuchskinder bis 14 Jahre, die beispielsweise während der Verhinderung der Erziehungsberechtigten oder der sonstigen Betreuungsperson stunden- oder tageweise zusammen mit Kindergartenkindern betreut werden. Voraussetzung ist jedoch das Vorliegen des Einverständnisses der Eltern, das ihre Kinder in der Tageseinrichtung beaufsichtigt und betreut werden. Darüber hinaus müssen die Kinder bewusst und gewollt durch das Betreuungspersonal

in das Betreuungskonzept der Tageseinrichtung aufgenommen werden.

Björn Grimm
Leistungsabteilung

Seminarbefragung

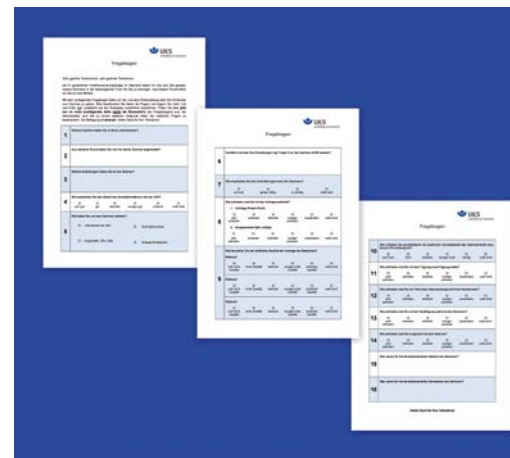
Die Unfallkasse Saarland führt seit dem vergangenen Jahr regelmäßig Befragungen ihrer Seminarteilnehmer durch. Das Ziel der Befragung liegt in der Ermittlung der Zufriedenheit der Teilnehmer bzgl. der einzelnen Seminare. So werden unter anderem folgende Punkte abgefragt:

- Zufriedenheit mit der inhaltlichen Qualität der Vorträge der Referenten
- Zufriedenheit mit der Tagungsstätte
- Zufriedenheit mit dem Praxisbezug des Seminars

Zudem befragen wir die Seminarteilnehmer auch zu ihrer Gesamtzufriedenheit mit der Veranstaltung. Neben den Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten besteht auch die Option, Lob und Kritik am Seminar

zu äußern. Hiervon machten die Befragten regen Gebrauch. Viele Seminarteilnehmer empfanden beispielsweise den Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen sowie die vielen praktischen Beispiele während des Seminars als sehr positiv. Mehrere Teilnehmer waren von unseren Schulungen so angetan, dass sie gerne noch länger geblieben wären: die Seminardauer von einem oder zwei Tagen wurde in manchen Fällen als zu kurz beurteilt. Auch wünschten sich mehrere Personen einen noch stärkeren Praxisbezug.

Die ausgefüllten Fragebögen und die bisherigen Bewertungen und Rückmeldungen zeigen, dass die Teilnehmer insgesamt sehr zufrieden mit dem Gebotenen sind. Diese Ergebnisse spornen uns an. Die Unfallkasse Saarland setzt sich zum Ziel, die Zufriedenheit



ihrer Seminarteilnehmer weiter zu steigern. Wir danken an dieser Stelle nochmals allen Personen, die sich an unserer Befragung beteiligen und hoffen auch künftig auf ausführliche Rückmeldungen.

Susanne Blecher
Präventionsabteilung

Seminarbroschüre 2016

Wir freuen uns, Ihnen in den nächsten Wochen unsere Seminarbroschüre für das Jahr 2016 übersenden zu können. Wie bereits in den vergangenen beiden Jahren enthält die Broschüre unser komplettes Seminarangebot.

Neben unseren Regelseminaren (z.B. Grundseminare für Sicherheitsbeauftragte) bieten wir auch im nächsten Jahr wieder mehrere Sonderseminare zu unterschiedlichen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an.

Viele Betriebe haben bereits von der Möglichkeit einer Inhouse-

Schulung Gebrauch gemacht, sodass wir diese für bestimmte Themen auch weiterhin anbieten werden.

Um unser Seminarangebot möglichst vielen Personen aus unseren Mitgliedsunternehmen bekannt zu machen, bitten wir Sie, intern auf die Broschüre aufmerksam zu machen und sie entsprechend weiterzuleiten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die komplette Broschüre auf unserer Internetseite (www.uks.de) einzusehen.

Wir hoffen auch im kommenden Jahr auf Ihr Interesse an unseren

Seminaren und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Susanne Blecher
Präventionsabteilung



Gefahrstoff-Übergangsfristen abgelaufen

Einstufung und Kennzeichnung nach CLP-Verordnung

Die Gefahren, die von einem Stoff ausgehen können, wurden am augenfälligsten über die alt bewährten Gefahrensymbole transportiert. Jeder normale Verbraucher kannte diese Symbolik beim Umgang mit Gefahrstoffen. Orangefarbene Quadrate mit aufgedruckten Symbolen warnen vor den brisanten Stoffeigenschaften. Zusammen mit einer Gefahrenbezeichnung konnte man die Gefahrstoffe hinsichtlich ihrer wesentlichen Gefahren schnell einordnen. Noch detailliertere Angaben zu den sicherheitstechnischen Aspekten enthielten die R- und S-Sätze (Risiko- und Sicherheitssätze), die auf den Gebindekennzeichnungen mit anzugeben waren. Die R-Sätze waren Teil der Einstufung des Stoffes, aus der dann die S-Sätze und die entsprechenden Gefahrensymbole abzuleiten waren.

Diese Systematik gehört nun nach einer längeren Übergangsphase seit dem 1. Juni dieses Jahres der Vergangenheit an. Spätestens seit diesem Datum sind alle gefährlichen Stoffe nach der europäischen CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) einzustufen und entsprechend mit den neuen GHS-Piktogrammen (Global Harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Chemikalien) und den neuen Gefahren- und Sicherheitshinweisen zu kennzeichnen. Viele

dürften die neue Symbolik auch schon wahrgenommen aber noch nicht verinnerlicht haben. Dazu wird es sicherlich noch längerer Zeit bedürfen.

Gefährdungsbeurteilung

In der Arbeitswelt allerdings muss der Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass die neue Kennzeichnungssystematik den Beschäftigten nahe gebracht wird. Hierzu hat er zunächst im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob die Einstufung nach der CLP-Verordnung eine neue Bewertung der von den Stoffen ausgehenden Gefahren notwendig macht und ob sich daraus andere Sicherheitsanforderungen für Tätigkeiten mit diesen Stoffen ergeben. Denn bisher waren die alten Einstufungen der Stoffe, wie sie sich im Sicherheitsdatenblatt befanden, die gültige Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen. Jetzt hingegen sind die neuen CLP-Einstufungen im Sicherheitsdatenblatt die Grundlagen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die aufgrund einer anderen Systematik und etwas abweichenden Grenzkriterien zum Teil zu neuen Einstufungen geführt haben. In der Regel hat es bei Stoffen mit Einstufungsveränderungen zu höheren Gefahrenstufen geführt. In der Folge ist der Arbeitgeber in diesen Fällen verpflichtet, zukünftig seine Maßnahmen an einem höheren Schutzniveau auszurichten. Als weitere Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung dienen die



Gefahrenhinweise, H(azard)-Sätze, und die Sicherheitshinweise, P(recautionary)-Sätze, der CLP-Verordnung. Diese Hinweise sind mit den alten R- und S-Sätzen vergleichbar, aber gänzlich umstrukturiert und teilweise wesentlich differenzierter ausgestaltet worden. Die neue Systematik erlaubt eine schnellere Orientierung zur Aussagekraft der jeweiligen H- und S-Sätze.

Betriebsanweisung

Nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung sind die neuen Stoff- und Tätigkeitsbewertungen in eine Betriebsanweisung zu überführen. Die neuen Piktogramme werden sicherlich die auffälligste Änderung darstellen. Inhaltlich sind natürlich die H-Sätze in das Feld Gefahren für Mensch und Umwelt und die P-Sätze in das Feld Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sinngemäß und verständlich für die Beschäftig-

ten zu übertragen. Die gleichzeitige Verwendung von alter und neuer Symbolik ist nicht erlaubt. Da die Betriebsanweisung wesentlich geändert werden muss, bietet es sich an, diese generell nochmals zu hinterfragen und zu überarbeiten.

Unterweisung

Die Gefahrstoffverordnung schreibt explizit die mündliche Unterweisung der Beschäftigten vor, die mindestens jährlich erfolgen muss. Anlässlich der neuen Einstufungen und Kennzeichnungen sind die Beschäftigten über

die mit der Umstellung verbundene Neuerungen zu informieren. Mit diesen Unterweisungen sollte nicht bis zur nächsten jährlichen Unterweisung gewartet werden; vor allem dann nicht, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung weitergehende Schutzmaßnahmen ergeben haben.

Die Änderungen und Neuerungen der CLP-Verordnung, die nach Ablauf der Übergangsfrist jetzt überall einzuhalten und umzusetzen sind, erfordern eine intensive Beschäftigung mit dem Thema. Hierzu gibt es viele Infor-

mationen auf den Internetseiten der Unfallversicherungsträger, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de). Einen sehr guten Schnelleinstieg bietet auch die DGUV-Information 213-034 „GHS-Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen“.

Dr. Christof Salm
Präventionsabteilung

Neue Druckschriften Neuerscheinungen



NEU!
DGUV-Information
Schutz der Gesundheit bei Mehrfachbelastungen durch Beruf, Ehrenamt und Familie
211-037
Ausgabe Dezember 2014



NEU!
DGUV-Information
Sicherer Umgang mit Toren
208-022
Ausgabe Januar 2015



DGUV-Information
Nanomaterialien im Labor
213-853
Ausgabe März 2015



NEU!
DGUV-Information
Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen
215-315
Ausgabe Februar 2015



NEU!
DGUV-Information
Einsatz mobiler Informations- und Kommunikationstechnologie an Arbeitsplätzen
211-040
Ausgabe März 2015



NEU!
DGUV-Information
Ärztliche Beratung zum Gehörschutz
212-823
Ausgabe Mai 2015

Sicherheit bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Die Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung können Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie Anlagen, wie etwa Aufzüge oder Druckbehälter, sein. Letztere bezeichnet man unter einem zusammenfassenden Begriff auch als überwachungsbedürftige Anlagen.

Wohl für jeden Betrieb, egal ob gewerblicher Art oder in öffentlicher Hand, hat die Verordnung grundlegende Bedeutung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz beim Arbeiten mit Maschinen und Geräten. Nun wurde diese Verordnung überarbeitet, um den heutigen Anforderungen Rechnung zu tragen. Seit dem 1. Juni 2015 gilt die novellierte Betriebssicherheitsverordnung. Bewährte Regelungen blieben erhalten und weitere Vorschriften kamen ergänzend hinzu.

Anwendungsbereich und Zielsetzung der Betriebssicherheitsverordnung ist auch weiterhin die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Zusammenhang mit der Verwendung von Arbeitsmitteln. So ist gefordert, dass geeignete Arbeitsmittel auszuwählen und diese sicher zu verwenden sind. Auch die angewandten Arbeits- und Fertigungsverfahren müssen in ihrer Nutzung sicher gestaltet sein. Die Beschäftigten sind des Weiteren zu qualifizieren und zu unterweisen, gerade hinsichtlich

der besonderen Belange bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Betriebsanweisungen sind in konkreter Form gefordert und die Dokumentationspflichten wurden erweitert. Die Anforderungen an Arbeitsmittel gelten für vorhandene, neue, aber auch selbst hergestellte Arbeitsmittel.

Ein Berufen auf Bestandsschutz bei alten Arbeitsmitteln ist somit nicht möglich. Die Verordnung ist auch ergänzt worden hinsichtlich der Gefährdungen und Maßnahmen bei Unfallschwerpunkten, bei Manipulationen an Sicherheitseinrichtungen, aber auch bei Betriebsstörungen und Instandhaltungsarbeiten.

Ein besonderes Bemühen in der Verordnung bestand darin für kleinere und mittlere Betriebe bei einfachen Arbeitsmitteln Erleichterungen hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung zu schaffen.

Das bekannte TOP-Prinzip der Maßnahmenreihenfolge ist für die Festlegung von Schutzmaßnahmen bei sicherheitstechnisch bedenklichem Arbeitsmittelumgang anzuwenden. Das bedeutet, dass technische Schutzmaßnahmen (T) vor organisatorischen (O) und personenbezogenen (P) anzuwenden sind. Die Anwendung dieses Prinzips setzt sich in der Gefährdungsbeurteilung fort, die innerhalb der Verordnung wesentlich an Bedeutung gewon-

nen hat. In einem umfänglichen Ansatz sind die Gefährdungen, verursacht durch das Arbeitsmittel, zu erfassen, aber auch Gefährdungen, die durch die Arbeitsumgebung oder die zu bearbeitenden Stoffe entstehen können. Prüfungszeiträume und Prüfumfänge für Arbeitsmittel sind festzulegen und die entsprechenden Zuständigkeiten sind verbindlich zu regeln. So ist schon vor der Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, um diese danach in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Aspekte zur Ergonomie, Demographie, psychischen Belastungen und Wechselwirkungen zwischen Arbeitsmittel und Umgebung sind in der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls zu betrachten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Arbeitsschutzdokument, das die Verordnung beim Vorliegen bestimmter Tatbestände durch einen Katalog von Ordnungswidrigkeiten ahndet. Beim vorsätzlichen Gefährden von Leben und Gesundheit von Beschäftigten kann sogar nach der Betriebssicherheitsverordnung eine Straftat vorliegen.

 **Roland Haist**
Präventionsabteilung

So macht's die Feuerwehr

Neues Projekt unterstützt die Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen im Feuerwehrdienst

Unfälle, Brände, Rettung von Menschen aus Gefahrensituationen: die Einsätze von Feuerwehrleuten sind vielseitig und bedrohen nicht selten die Gesundheit und das Leben der Helfenden. Regelmäßige Unterweisungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sind da vonnöten.

Diese Unterweisungen stellen die Verantwortlichen häufig vor einen Spagat. Einerseits müssen regelmäßig alle sicherheitsrelevanten Aspekte unterwiesen werden, andererseits sollten Unterweisungen so gestaltet sein, dass die Teilnehmer sie nicht als langweilige Wiederho-

lung empfinden. An dieser Stelle greift das Projekt ‚So macht's die Feuerwehr‘ an. Den saarländischen Feuerwehren wird im Internet Schulungsmaterial zu unterschiedlichen feuerwehrspezifischen Themen zur Verfügung gestellt. Jedes Thema wird kurz in einem unterhaltsamen „Erklär-Video“ aufbereitet und kann dann anhand von Praxishilfen geübt werden.

Der erste Film und die dazugehörigen Hilfen sind nun fertiggestellt, weitere drei Filme und entsprechendes Schulungsmaterial zum praktischen Üben sind bis Ende 2016 verfügbar.

Der Film und die Materialien können unter www.feuerwehr.uks.de aufgerufen werden.

Dirk Flesch
Präventionsabteilung



Neue Broschüre für die Freiwillige Feuerwehr

Wir freuen uns, Ihnen die 6. Auflage unserer Broschüre „Mein Schutz - Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung“ vorstellen zu dürfen, die Ihnen wichtige Informationen rund um das Thema Freiwillige Feuerwehr verschafft. Als Unfallversicherungsträger sind wir immer dabei, Ihnen die neuesten Informationen kompakt und bedarfsgerecht zusammenzustellen.



Die aktuelle Broschüre berücksichtigt zum Beispiel die neue Regelung von Kinderfeuerwehr-

gruppen. Unter dem Stichwort „Vorbereitungsgruppen“ finden Sie eine Antwort auf die Frage „Welche Kinder sind versichert?“.

Vorbereitungsgruppen sind ein wichtiger Schritt zur Gewinnung von Nachwuchskräften. Dies steht auch im Einklang mit der erfolgten Gesetzesänderung. Der Gesetzgeber hat nunmehr klargestellt, dass sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf alle Veranstaltungen erstreckt, die Hilfeleistungsorganisationen in Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben

im Rahmen ihrer Nachwuchsförderung durchführen. Damit wird - unserer langjährigen Praxis entsprechend - gesetzlich festgelegt, dass auch Aktivitäten zur Pflege des Gemeinschaftslebens (wie Wanderungen, Zeltlager etc.) versichert sind.

Unsere Broschüre ist kostenlos. Bestellen Sie diese via Internet unter <http://www.uks.de/kontakt/praeventionsabteilung.html> oder rufen Sie im Sekretariat unserer Präventionsabteilung an, Tel: 06897-97733-43.

Petra Heieck
Innenrevision / Controlling

Aus der Rechtsprechung

Sozialgericht Dortmund: Impfschaden auf Grund einer betriebsärztlichen Gripeschutzimpfung kein Arbeitsunfall

Ein Impfschaden infolge einer Gripeschutzimpfung ist nicht bereits deshalb als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil die Impfung auf Veranlassung des Arbeitgebers durch den Betriebsarzt erfolgt.

Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Museumsmitarbeiterin aus Bochum entschieden, die infolge einer betriebsärztlichen Gripeschutzimpfung an einem Guillain-Barre-Syndrom erkrankte. Sie verklagte die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auf Anerkennung eines

Arbeitsunfalles, weil ihr die betriebsärztliche Impfung von ihrem Arbeitgeber angeboten worden sei. Sie habe sich angesichts des Publikumsverkehrs im Museum vor einer besonderen Ansteckungsgefahr schützen wollen.

Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage als unbegründet ab. Die Anerkennung eines Arbeitsunfalles komme nur in Betracht, wenn die mit der Tätigkeit verbundene Gefährdung eine Gripeschutzimpfung über die allgemeine Gesundheitsfürsorge hinaus erforderlich mache. Dies sei bei

der Klägerin im Museum nicht der Fall gewesen. Zwar habe sie Kontakt zu Besuchergruppen gehabt. Die Ansteckungsgefahr sei aber nicht größer gewesen als an anderen Arbeitsplätzen mit Kontakt zu Kollegen und Publikum oder im privaten Bereich z.B. beim Einkaufen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig nach Rücknahme der Berufung der Klägerin.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 05.08.2014, Az.: S 36 U 818/12



Bundessozialgericht: Nimmt der Beschäftigte seine versicherte Tätigkeit nach Rückkehr in den Betrieb wieder auf, steht er auf dem Rückweg zu seinem Wohnort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, ohne dass es auf die rechtliche Qualität des Hinwegs ankommt.

Der Kläger (K) verließ am 18.4.2006 nach seiner betrieblichen Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens für Bauelemente um kurz nach 16.14 Uhr seine Arbeitsstätte. Er kehrte zwischen 17.00 und 17.30 Uhr noch einmal in den Betrieb zurück, um seinen dort zurückgelassenen Geldbeutel aus seinem Spind zu holen. Dort traf er auf zwei Kollegen, mit denen er u. a. Probleme erörterte, die eine geplante Messeveranstaltung und seinen Aufgabenbereich betrafen. Nach diesem Gespräch verließ K um 17.45 Uhr erneut den Betrieb. Um 18.00 Uhr verunglückte er mit seinem Motorrad kurz vor seinem

Wohnort auf der direkten Strecke zwischen Betrieb und Wohnort, die insgesamt 8,7 km betrug und für die er in der Regel ca. 15 Minuten benötigte. Er erlitt schwere Kopfverletzungen und mehrere Knochenbrüche. Die beklagte Berufsgenossenschaft (BG) lehnte eine Entschädigung ab. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Auf die Berufung des K hat das LSG das Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass das Ereignis vom 18.4.2006 ein Arbeitsunfall gewesen ist. Die hiergegen erhobene Revision hat das Bundessozialgericht (BSG) als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BSG hat K einen Arbeitsunfall erlitten. Das hier allein als versicherte Tätigkeit in Betracht kommende Zurücklegen des mit der Tätigkeit des K als Beschäftigter zusammenhängenden Weges von dem Ort dieser Tätigkeit habe objektiv und rechtlich wesentlich den Motorradunfall am 18.04.2006 und die darauf zurückzuführenden Verletzungen des K verursacht, denn K habe sich unmittelbar vor dem Unfallereignis auf einem versicherten Weg von dem Ort seiner Tätigkeit befunden. K habe seine allein in Frage stehende zweite Heimfahrt am 18.04.2006 am Ort der versicherten Tätigkeit

begonnen und mit dem alleinigen Ziel angetreten, auf direktem Weg zu seiner Wohnung zu gelangen. Unmittelbar vor Fahrtantritt habe er eine versicherte Tätigkeit verrichtet, indem er mit Kollegen zu seinem Aufgabengebiet gehörende Messenvorbereitungen erörterte. Sein Handeln sei damit darauf gerichtet gewesen, eine eigene, objektiv bestehende und aus der Beschäftigung herrührende Pflicht zu erfüllen.

Dem Charakter der Erörterungen mit den Kollegen als versicherte Tätigkeit stehe auch nicht entgegen, dass K an diesem Tag zunächst seine Arbeit beendet gehabt habe und dass er das Gespräch habe verschieben können. Der notwendige sachliche Zusammenhang der unfallbegründenden versicherten Fortbewegung als Vor- und Nachbereitungshandlung mit der versicherten Tätigkeit sei damit ebenso gegeben wie

die Unfallverursachung und die Realisierung der von der Wegeunfallversicherung umfassten Gefahr gerade durch die versicherte Verrichtung.

Bundessozialgericht, Urteil vom 14.11.2013, Aktenzeichen B 2 U 27/12 R

 **Gerd Kolbe**

Stellvertretender Geschäftsführer

Abschluss des Umlagejahres 2014 mit einem Überschuss

Die schon seit Jahren erkennbare Tendenz bei den Ausgaben für gesetzliche Leistungen der Unfallkasse Saarland setzte sich auch im Haushaltsjahr 2014 fort. Das mit dem Jahresabschluss festgestellte und mittlerweile testierte Ergebnis zeigt erneut einen Anstieg der Aufwendungen für Heilbehandlung, der Gewährung von Pflege und den Krankentransportkosten. So lagen die Ausgaben für ambulante und stationäre Heilbehand-

lung rd. 340.000 € über dem Vorjahreswert.

Durch niedrigere Ausgaben bei der Zahlung von Verletztengeld als Lohnersatzleistung, bei der Rentenzahlung und bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben konnte ein guter Teil der Mehrausgaben ausgeglichen werden. Die Ausgaben für Leistungen mit rd. 14,8 Mio € lagen insgesamt 113.000 € über dem Vorjahresergebnis.

Entlastend wirkten ebenfalls höhere Regresseinnahmen mit 238.000 € über dem Vorjahresergebnis. Die Zinseinnahmen blieben dagegen rd. 43.000 € hinter dem Vorjahreswert zurück. Insgesamt konnte das Umlagejahr 2014 mit einem Überschuss von 1.889.000 € abgeschlossen werden.

 **Martin Spies**

Finanzabteilung

Einnahmen

Umlagebeiträge	18.126.329,00
Regresseinnahmen	1.074.049,39
Entnahmen aus den Vermögen	1.792.940,07
Zinseinkünfte	103.946,66
Sonstige Einnahmen	2.308,88
Summe	21.099.574,00

Ausgaben	
Renten	5.267.513,51
Ambulante Heilbehandlung	3.124.371,24
Stationäre Heilbehandlung	1.907.113,63
Gehälter, Versicherungsbeiträge	1.959.907,97
Sonstige Heilbehandlung, Pflege	1.584.876,64
Prävention	1.691.871,07
Zuführung zu den Vermögen	3.687.718,83
Verletztengeld	530.202,16
Teilhabe am Arbeitsleben	154.592,12
Mehrleistungen	259.084,80
Rentenabfindungen	92.144,11
Verwaltungsgebäude, techn. Anlagen	240.649,05
Beihilfen, Sonstige Personalkosten	101.980,09
Vergütungen an andere	195.873,44
Zahnersatz	108.507,89
Sachkosten	91.349,92
Unfalluntersuchungen	53.324,51
Selbstverwaltung	14.972,80
Sterbegeld, Überführungskosten	0,00
Rechtsverfolgung	17.262,09
Beihilfen an Hinterbliebene	10.598,74
Vermögensaufwendungen	2.223,05
Sonstige Aufwendungen	1.350,03
Kosten der Feststellung der Entschädigung	2.086,31
Summe	21.099.574,00

Firmenlauf 2015

Auch die UKS war am Start



Der Firmenlauf Saarland ist die größte Breitensport- und Laufveranstaltung des Saarlandes. In diesem Jahr nahmen über 15.000 Läuferinnen und Läufer aus fast 900 Unternehmen daran teil und auch die UKS war mit insgesamt 16 Läuferinnen und Läufern am Start.

Gesundheit geht vor Tempo – angesichts der hochsommerlichen Temperaturen war die Teilnahme am 11. Firmenlauf für alle TeilnehmerInnen eine echte Herausforderung.

Bei den hohen Temperaturen und der starken Sonneneinstrahlung musste vor dem Lauf ausreichend getrunken und das Lauftempo an die Hitze angepasst werden. Zu

unserer Abkühlung gab es im Streckenverlauf sieben Duschen und einen Wasserwerfer, die sehr gerne zur Abkühlung genutzt wurden.

Die Strapazen des Laufes waren dann auch größer als die Länge des Parcours von 5 km erwarten ließ. Doch die gute Nachricht blieb: Niemand verletzt, alle erschöpft, aber nächstes Mal wieder!

Der erfolgreiche Abschluss des Laufes wurde dann mit Life-Musik auf der After-Run-Party gefeiert.

 **Martin Spies**
Team-Captain

Termine

24.11.2015 10.00 Uhr **Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung**, Parkhotel Albrecht, Kühlweinstraße 70, 66333 Völklingen

Impressum

SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

Herausgeber:

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Direktor Thomas Meiser

Redaktion:

Stellv. Direktor Gerd Kolbe,
Dr. Christof Salm, Anna Sieger,
Susanne Blecher, Martin Spies

Satz, Layout und Druck:

Alisch Offsetdruck, Saarbrücken
www.alischdruck.de

Bildnachweis:

Titelseite: Pitopia
Seiten 4, 5, 6, 11: Fotolia
Seiten 2, 7, 15: UKS
Seiten 8, 9: DGUV
Rückseite: DGUV

Erscheinungsweise und Abgabe:

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.



Denk
an mich
Dein Rücken

Weil Ihr Kreuz einiges auf die Strecke bringt.

www.deinruecken.de

